



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

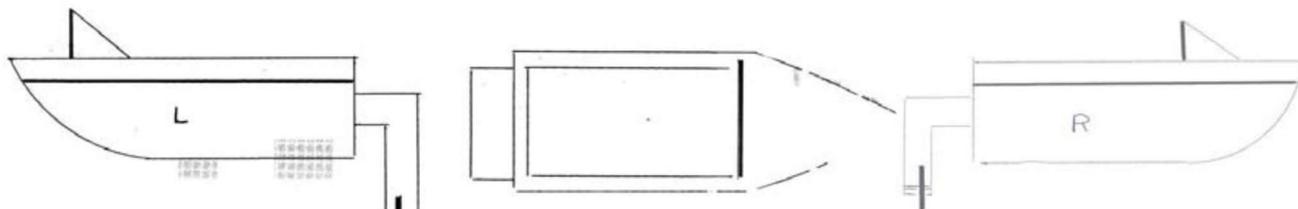
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

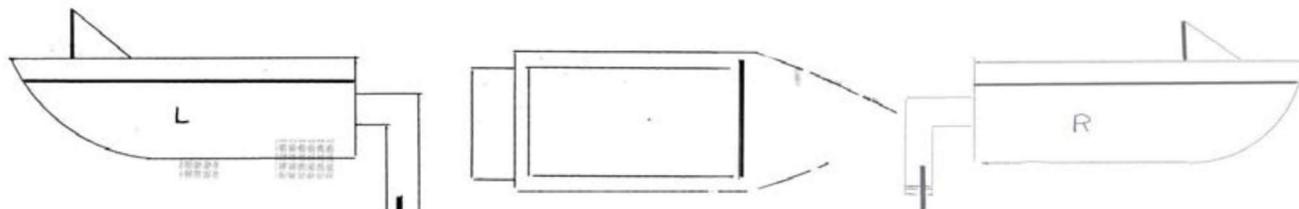
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: Capri Bayliner Kennzeichen: ZH 6454

Zustand: gebraucht
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfall sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

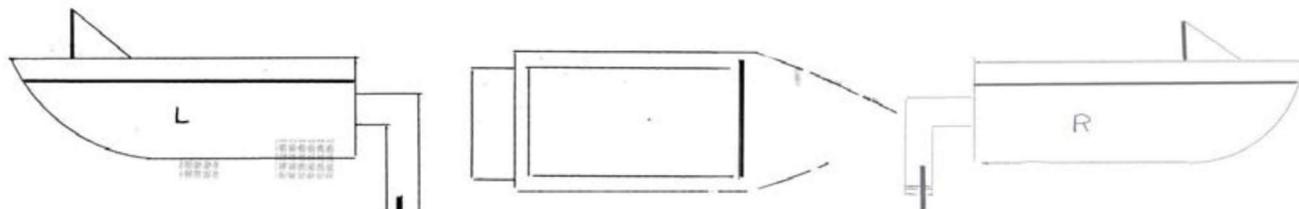
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

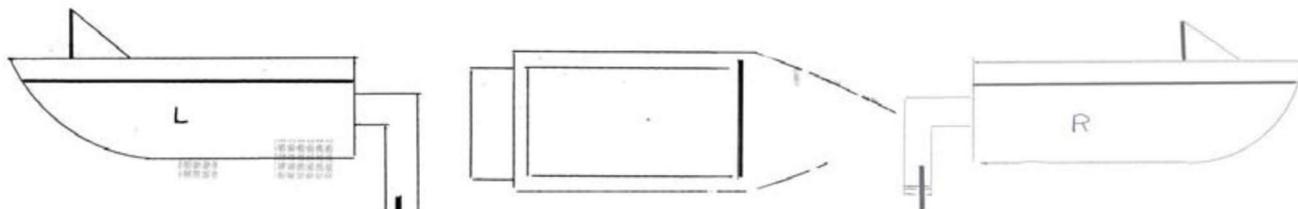
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

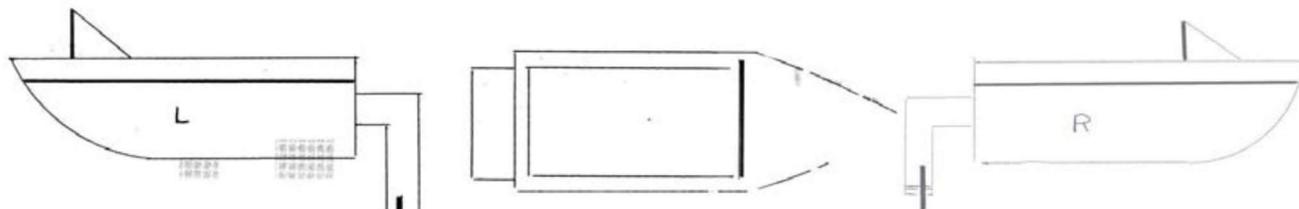
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

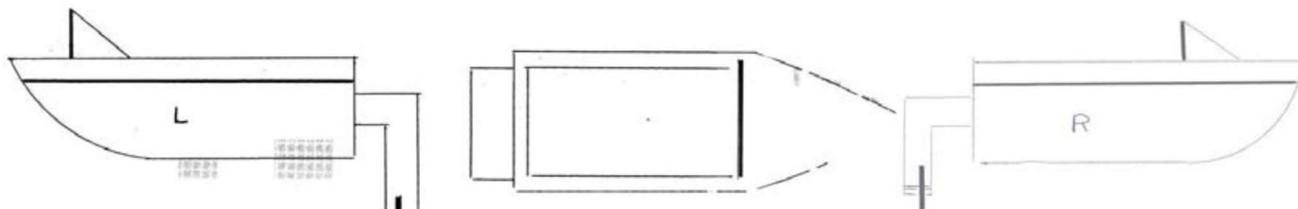
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: Capri Bayliner Kennzeichen: ZH 6454

Zustand: gebraucht
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfall sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

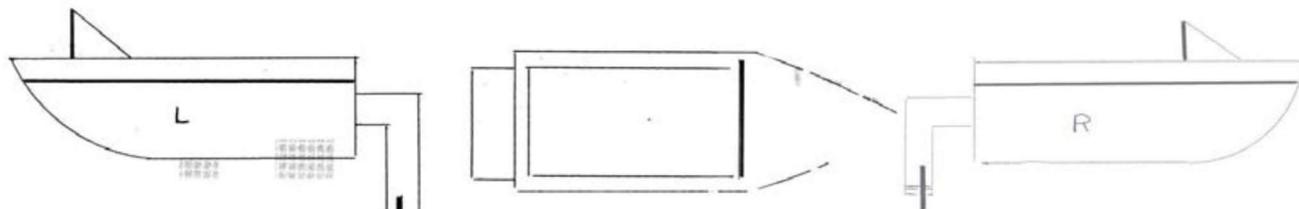
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

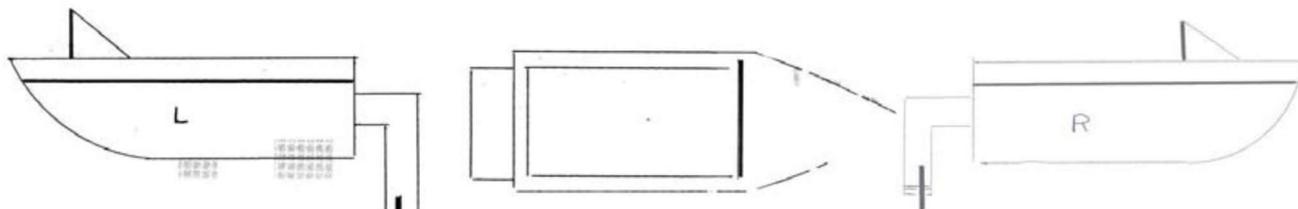
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

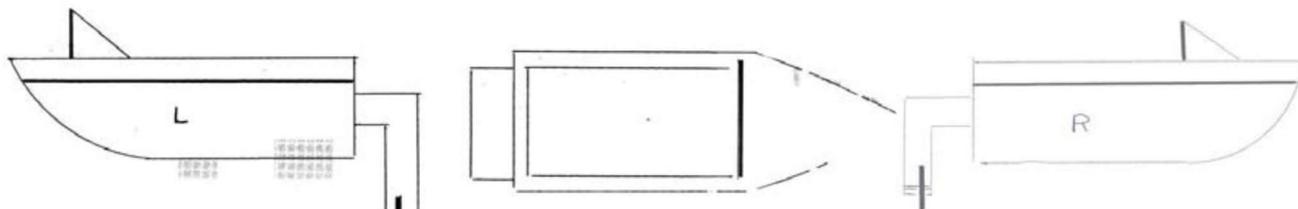
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

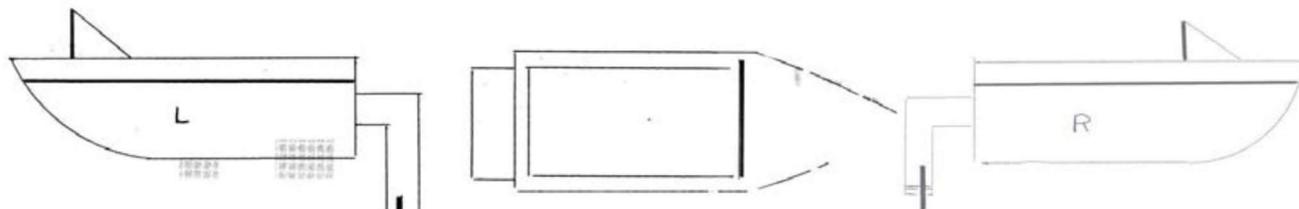
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

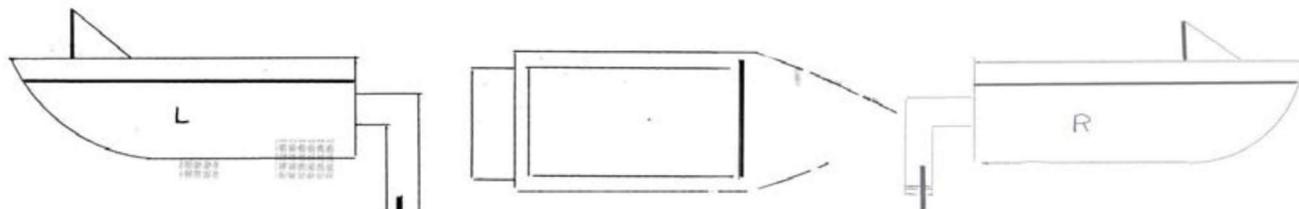
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

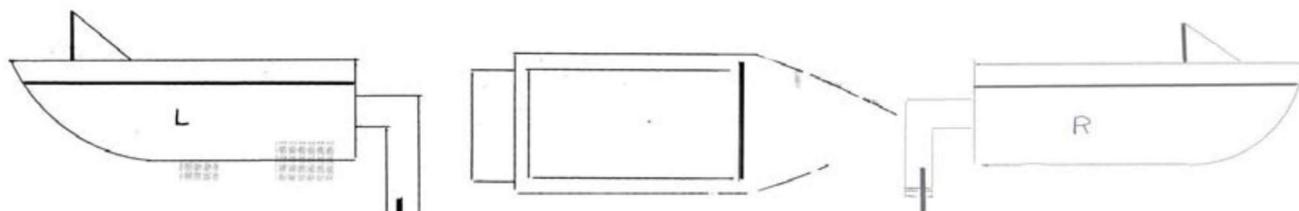
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

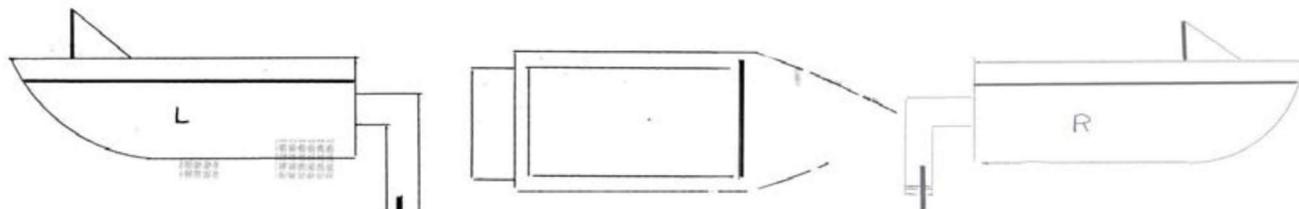
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

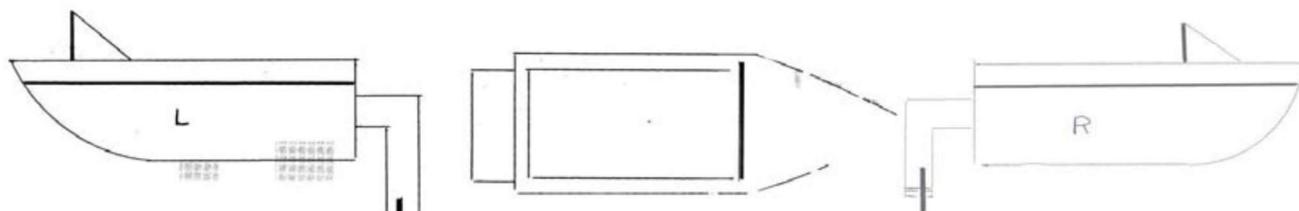
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

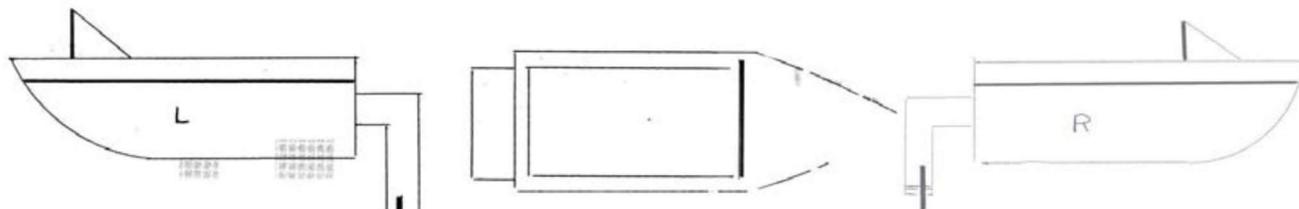
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

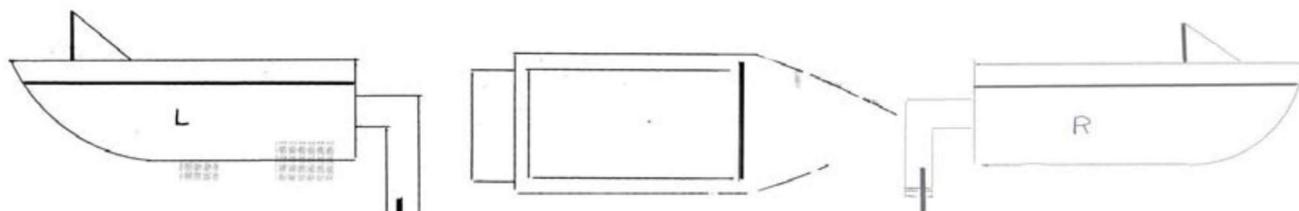
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

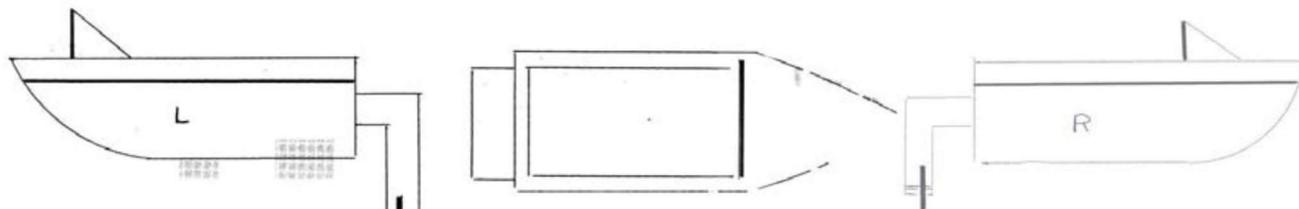
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

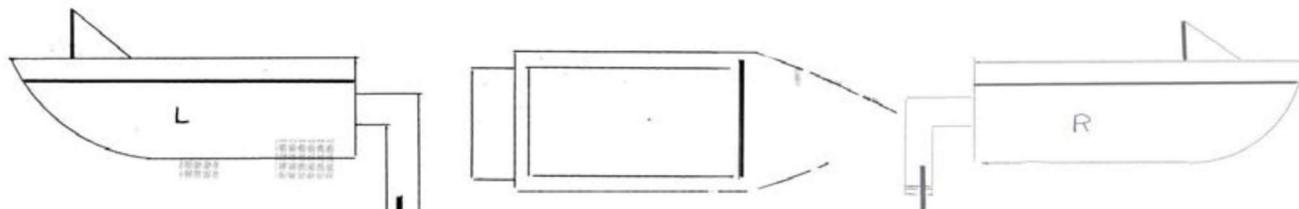
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: Capri Bayliner Kennzeichen: ZH 6454

Zustand: gebraucht
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

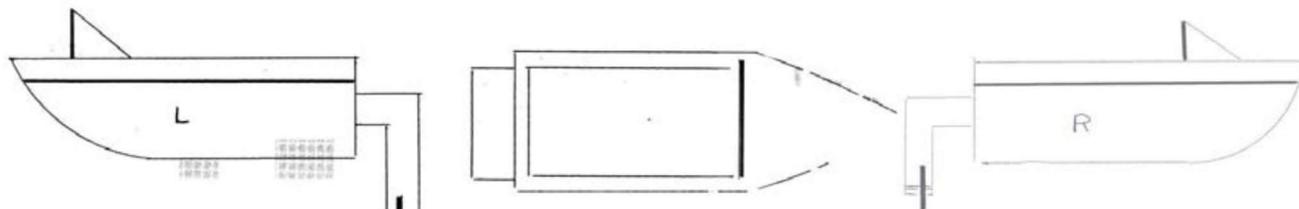
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:



Mietvertrag für Motorboot

Mieter

Anrede/Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Land/Postleitzahl/Ort: _____

Telefon Tagsüber: _____ abends: _____

E-Mail: _____

Ausweis (Kat./Seit/Nr.): _____

Mietobjekt:

Bezeichnung: **Capri Bayliner** Kennzeichen: **ZH 6454**

Zustand: **gebraucht**
(siehe Seite 2)

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____ Ort: _____

Mietpreis: CHF: 400.-- pro Tag
(inkl. Versicherung)

Kaution in BAR: CHF 500.--

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen erhalten zu haben. Wichtig: Der Mieter haftet für alle Schäden infolge Nichtbeachtung von Untiefen.

Datum:

Mieter:

Vermieter:

Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH
Antonio Gallelli

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft, ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Die Motorboot-Fahrschule Zürichsee GmbH behält sich vor, den Mietvertrag unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend das Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend der Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00)
 - sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtskarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

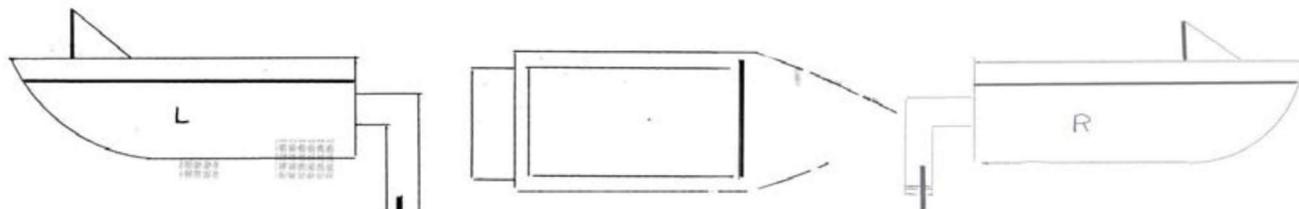
3. Abgabe

- 3.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben
- 3.2. Es darf nur gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 3.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1. Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.--
- 4.2. Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.
- 4.3. Ausgenommen aus der Versicherung sind Schäden am Motor und Getriebe. Sollte von einem Mieter ein Motor oder Getriebeschaden verursacht werden (zum Beispiel den Rückwärtsgang unsachgemäss eingelegt) so haftet der Verursacher mit mind. 50% bis max. 100% je nach Alter und Fahrstunden des Motors.
- 4.4. Wir empfehlen jedem Mieter den Zusatz Fremdenker Mietboot und Grobfahrlässigkeit in der Privathaftpflicht zu überprüfen und einzuschliessen.

Bootszustand



Festgestellte Schäden:
